Zur Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Diensts des Bundestags "Argumentationsansätze aus Rechtsprechung und Fachliteratur zur Frage der Rückforderung von Mietkautionsdarlehen im Rahmen des SGB II" (WD 6 - 3000-076/17)

Der Wissenschaftliche Dienst fasst zutreffend zusammen, dass "in Rechtsprechung und Fachschrifttum eine rege Diskussion darüber entbrannt ist, ob die mit Wirkung vom 1. April 2011 eingeführte Tilgungsregel des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II auf Mietkautionsdarlehen im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II anwendbar ist." Der Wissenschaftliche Dienst positioniert sich nicht selbst in diesem Streit, da er dem anstehenden Urteil des Bundessozialgerichts nicht vorgreifen möchte. Das ist verständlich und angesichts der Funktion und Ressourcen des Bundessozialgerichts angemessen. Der Wissenschaftliche Dienst schließt sich nicht der Auffassung der Bundesregierung an, dass die Aufrechnung rechtmäßig ist (s. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, <a href="http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/135/1813570.pdf">http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/135/1813570.pdf</a>, S. 5).

In der detaillierten Darstellung gibt der Wissenschaftliche Dienst einen guten Überblick über einschlägige und aktuelle Meinungen, u.a. den Fachartikel von Nguyen (Ergebnis: keine Anwendbarkeit der Aufrechnung auf Wohnungsbeschaffungskosten, Argument: sonst verfassungswidrige Bedarfsunterdeckung wegen fehlender Einbeziehung von Wohnungsbeschaffungskosten in die Regelbedarfsermittlung) und Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen aus 2017 (6. und 19. Senat: Anwendbarkeit; anders 7. Senat: wie Nguyen, verfassungskonforme Auslegung verbietet Aufrechnung).

Dabei wird deutlich, dass die Auffassungen, die die Aufrechnung für rechtmäßig halten, sich nicht mit dem Bedarfsdeckungskonzept des SGB II auseinandersetzen. Dem – für die Kritik an der Aufrechnung entscheidenden – Argument, dass das SGB II zwischen Lebenshaltungs- und Unterkunftsbedarfen unterscheidet und der Regelbedarf keinen Ansparbetrag für Wohnungsbeschaffungskosten enthält, wird nichts entgegnet. Das Problem einer langfristigen und verfassungswidrigen Bedarfsunterdeckung wird zwar gesehen. Verfassungskonforme Zustände sollen aber über Ausnahmeregelungen hergestellt werden, vor allem über die Gewährung eines Zuschusses bzw. über den Erlass des Darlehens. Diese Lösungen laufen – so auch eine zitierte Auffassung – auf eine Umkehr von Regel und Ausnahme hinaus: Zuschüsse und Darlehenserlasse sind nur für Ausnahmesituationen gedacht. Bei Darlehen für Wohnungsbeschaffungskosten ist eine mehrjährige Bedarfsunterdeckung aber die Regel.

Anstelle auf dieses systematische Argument einzugehen, machen die Auffassungen, die die Aufrechnungsbefugnis befürworten, den gesetzgeberischen Willen stark, wie er sich aus der Gesetzesbegründung ergibt: Dieser habe eine einheitliche Regelung für alle Darlehen treffen wollen. Insofern drängt sich der Schluss auf, dass im Gesetzgebungsprozess das Problem der mehrjährigen Darlehensaufrechnung ohne Berücksichtigung eines entsprechenden Ansparbetrags schlicht übersehen wurde. Gerade dieses Fehlen von gesetzgeberischen Überlegungen ist ein Argument für eine verfassungskonforme Auslegung.